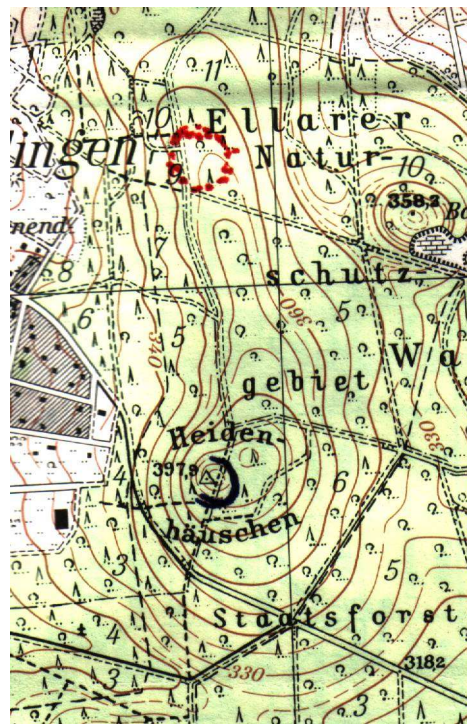


Woher kommt eigentlich der Name

HEIDENHÄUSCHEN

Auf der linken Seite des Elbtales erheben sich östlich von Hangenmeilingen und Oberzeuzheim mehrere Basaltkuppen und bilden verschiedene Höhenzüge; ihre höchste Erhebung, das **Heidenhäuschen**, ist 398 m hoch und trägt auf dem Bergrücken ein kleines Naturschutzgebiet.

Dieses Heidenhäuschen fällt nach allen Seiten hin steil ab, nur nach Norden in Richtung Ellar bildet es vor dem endgültigen Abfall zunächst noch einmal eine schmale Plattform.



Lageplan: Heidenhäuschen

Latènezeitlicher Ringwall an der Bergspitze, nördlich davon frühmittelalterliches Gericht

Natürlich haben die gewaltigen Basaltbrocken, die die höchste Spitze des Heidenhäuschens bilden und aussehen, als seien sie von Riesen Händen dort aufgetürmt worden, zusammen mit dem Namen, der mundartlich **hârehäusje** ausgesprochen wird, vielerlei sagenhafte Erzählungen veranlasst, die man im *Heimatbuch für den Kreis Limburg*¹ nachlesen kann.

Archäologisch gesichert sind drei Tatsachen²:

1. umgeben Reste eines kleinen Ringwalles die oberste Partie des Heidenhäuschens. Dieser Ringwall ist durch viele Keramikfunde in die Eisenzeit (Spätlatène) datiert.

2. hat man 1902 unter dem Berggipfel zwei keltische Münzen gefunden, in der ersten Hälfte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts aus einer Gold-Silber-Legierung geprägt und mit einem springenden Pferd verziert. Die Münzen tragen die Aufschrift POTTINA(A) und sind Prägungen der (keltischen) Treverer.

3. findet man etwa 700 m nördlich der Bergspitze Mauerreste frühmittelalterlicher Herkunft und Andeutungen zweier Steinkreise im Wald auf der erwähnten schmalen Plattform.

¹ Mitte des 20. Jhs. herausgegeben vom Schulrat des Kreises Limburg, S. 26-28, von K. Jeuck zusammengefasst

² H. Jockenhövel, Die Vorgeschichte Hessens, Stuttgart 1990, 399 f

Katalog : Eisenland – Ausstellung Nassauischer Altertümer, Wiesbaden 1995, hrg. von B. Pinsker, S.175



Keltische POTTINA-Münze, 1. Hälfte des 1. vchr. Jhs.³

Dazu ist erwähnenswert, dass die Bergspitze einst zur alten Gemarkung von Hangemeilingen gehörte, während Mauerreste und Steinkreise auf Ellarer Boden liegen. Schließlich ist daran zu erinnern, dass die Waldflur mit den Steinkreisen *Ellarer Wald* heißt und unmittelbar an eine Flur angrenzt, die *Ellarer Gericht zum Langen Nebel* heißt.

Der Name **Heidenhäuschen** hat eine lange Geschichte und ist ein gutes Beispiel für die oft zu beobachtende Tatsache, dass auch beim Wechseln der Bevölkerung und deren Sprachen die landschaftsgebundenen Namen zwar verändert, aber im Grunde doch über Jahrtausende hin erhalten bleiben können. Und meistens gehen die kleinen sprachlichen Veränderungen der alten Namen mit volksetymologischen Deutungen einher, das bedeutet, der Volksmund erklärt mit der Erneuerung des Namens, *'was die ältere Form bedeutet haben kann'*. Dass man sich dabei täuschte, kann nicht verwundern; aber in einem täuschte sich der Volksmund nicht: *'Die Namen müssen ja doch einen Sinn gehabt haben.'*

Wie der Namen heute in den Landkarten steht, dürfte er von (preußischen) Vermessungsbeamten des 19. Jhs. stammen, die die Grundlagen für unsere heutigen Landkarten schufen, und dabei die Namen von den Einwohnern erfragten. Die nannten ihnen **hârehäusje**, und erklärten ihnen gewiss, im nassauischen Dialekt seien *hâre = Zigeuner* und *e häusje = ein kleines Haus*⁴. Vielleicht gaben Feuerspuren in der später so genannten *Schinderhanneshöhle* unter dem größten der Felsblöcke am Gipfel Anlass zu Vorstellungen, hier hausten von Zeit zu Zeit Umherziehende – und diese Vorstellungen bediente der Name *hârehäusje*.

Und doch war der Name keine volkstümliche Erfindung, sondern geht auf das frühe Mittelalter zurück, und steht im Zusammenhang mit einem frühen fränkischen Gericht, das durch archäologisch gesicherten Reste auf der Plattform 700 m nördlich der Bergspitze lokalisiert werden kann.

In den frühmittelalterlichen Gesetzestexten der Ripuarier kommt **harahus** vor, und zwar als Bezeichnung für die **Stätte, an der die gerichtlichen Eide zu schwören waren**.

Diese so genannte Lex Ribuaria, die 633/634 unter König Dagobert I. für Sigibert III. und sein ostfränkisches Kleinkönigtum (Austrasien = Ostmark) niedergeschrieben wurde, galt für das fränkische Stammesgebiet um Köln, von wo aus Bischof Kunibert und Herzog Adalgisel das Kleinkönigtum regierten, während Sigibert selbst in Metz saß, weil er dort sicherer vor den damals die Ostgrenzen bedrohenden Wenden war. Mit denen schlug sich weniger erfolg-

³ Pinsker, a.a.O. ,S.163

⁴ J. Kehrein, Nassauisches Namenbuch, Weilburg 1864, 445: *In den Zusammensetzungen mit Heiden (V. meist H a r e) ist gewiß meist die Heide, zuweilen auch der Heide gemeint. Mit letzterem Namen werden vom Volk die herumziehenden Zigeuner belegt. An die altdeutschen Heiden wird dabei nicht gedacht.*

reich Adalgisel herum, und hatte gerade zwei Jahre vorher vom Wendenherzog Samos eine schwere Niederlage einstecken müssen. Das neue Gesetzbuch sollte nun die Gewissen der Franken in der Ostmark schärfen, und erneuerte dafür die alten salischen (= gemeinschaftlichen) Gesetze (Lex Salica) und fügte einige neuere hinzu, z. Bsp. verschärfte Strafen für säumige Folge beim Heeresaufgebot.⁵

In diesem Gesetzeswerk wird nun wiederholt verlangt, geforderte Eide seien *in haraho* = *an der Schwurstätte* zu leisten.

Beispiele: Wollte ein Herr eine Anklage gegen seinen Knecht vor Gericht abwehren, musste er mit 3 Zeugen *in haraho* dessen Unschuld beschwören (Tit. 34a).

Oder: Bei angeblich ungerechtfertigter Festnahme eines Freien beschwören Eideshelfer die Unschuld des Gefangenen *in haraho*, und die Kläger mit ihren Zeugen die Schuld des Gefangenen gleichfalls *in haraho*. Je nachdem, wessen Schwurgewicht überwiegt, kommt es zur Verurteilung des Gefangenen oder zu seiner Freilassung und zur Bestrafung des Klägers wegen unbewiesener Klageerhebung (Tit 45,1).

Oder: Ein Eigenmann wurde gerichtlich geladen, vor Verhandlungsbeginn verstirbt er jedoch. Nun muss sein Herr ihn unter Zeugen an einer Wegkreuzung beisetzen, und zwar mit einem Weidenband um die Fußfessel, und dieses Weidenband muss sichtbar aus dem Grab herausreichen. Zum Dingtermin muss dann der Herr mit den Begräbniszeugen erscheinen und mit diesen *in haraho* den natürlichen Tod und Begräbnis des Eigenmannes beschwören (Tit.75,1).

In haraho, eine Dativform zu *harahus*, meint also *an der Schwurstätte*, die nach germanischem Brauch dort, wo ein Heiligtum war, auf dessen Heiligkeit und Würde der Eid abgelegt wurde, dessen heilige Macht die Wahrheit des Eides bestätigen und jede Unwahrheit machtvoll bestrafen konnte.

Noch das ahd. *harug* bezeichnete solche heilige Stätten⁶, sowohl heilige Haine als auch Opferstätten, Heiligtümer und Tempel. Dieses ahd. *harug* stammt von germ. *harugaz* = Steinhäufen.

Der mit *mund und hand* Schwörende musste mit der rechten Hand das Heiligtum berühren, auf das sich sein Eid bezog und die Eidesformel laut, vernehmlich und ohne Zittern und Stottern sprechen.

Der Ort des Eides war deshalb die Stelle, wo sich ein Heiligtum befand, wenn der Schwörende sich nicht auf ein bewegliches Heiligtum bezog, eine Bibel, ein Kreuz oder eine Reliquie etwa in christlicher Zeit. Das ripuarische *harahus* muss deshalb trotz aller missionarischer Bemühungen im 7. Jh. in unserer Gegend nicht unbedingt eine Kirche gewesen sein⁷, zumal der Name ganz im heidnischen Vorstellungsbereich geblieben ist und vergleichbare frühfränkische Gerichte in ihren Namen mal an *harahus* anknüpfen – so *Hahrehausen* am Knoten bei den Königswiesen-, mal andere Bezeichnungen tragen – so *uualthusa* (881/1100) Waldhausen bei Löhnberg, dem späteren Gericht *Heimau*.

War *harahus* in den fränkischen Leges ein aus dem germ. *harugaz* – Steinhäufen entstandenes Wort der Rechtspflege, das heilige⁸ steinerne Grabhügel als Schwurstätten voraussetzt, so verstand man dieses Wort in karolingischer Zeit nicht als Steinernes Mal, sondern als *Haus* (ahd. *hûs*), in dem die *Klage erhoben wurde* (ahd. *harên* = schreien, rufen, Klage erheben), als Gerichtsgebäude. Es bestimmte nämlich 818/819 Ludwig der Fromme im Art. 14 seines Königsgesetzes: *...Kleinere Termine aber halte der Gaugraf entweder innerhalb seines Machtbereichs oder wo er tätig werden kann. Wir wollen jedenfalls, dass vom Gaugrafen am Ort, wo er Termin halten soll, ein Haus erbaut werde, damit wegen der Sonnenhitze und des Regens das öffentlich Notwendige nicht unterbleibe.*

⁵ Leges Nationum Germanicarum: Tomi III. Pars II. LEX RIBVARIA, Hannoverae MCMLI; Einleitung S.17 ff

⁶ G. Köbler, Taschenwörterbuch des ahd. Sprachschatzes, UTB 1994, 156

⁷ Vgl. auch Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II, 412 (794), 557 (903)

⁸ ahd. *harugâri* = Wahrsager, (heidnischer) Priester – vgl. Fußnote 6

Wie die Mauerreste am Heidenhäuschen zeigen, scheint man das dort befolgt zu haben – und damit den Umwohnern einen verständlichen Namen in den Mund gelegt zu haben: *harêhûs* = Klagehaus, Gerichtsgebäude.

Fraglich bleibt dabei, wen die Franken im 6./7. Jh. bei ihrer Eroberung des Elbtales hier antrafen. Waren das Reste einer ubisch-germanischen Grundbevölkerung, die an deren Umsiedlung durch Agrippa 38 n. Chr. nicht teilnahmen? Waren das Reste keltischer Oberherrschaft, die um 50 n. Chr. von den Sueben aufgerieben wurden und ihre Wallburgen-Städte den Ubiern hinterließen? Hinweise gibt es auf beide – und vielleicht trafen sie wirklich auch auf Nachkommen beider – und inzwischen weiterer zugewanderter Germanen, wofür es auch Hinweise zu geben scheint.⁹

Jedenfalls legt eine Untersuchung der beiden Ortsnamen Meilingen (Hangen-, und Hintermeilingen), die sich eindeutig auf das Heidenhäuschen beziehen, nahe, dass dessen Name zeitweise oder bei einer bestimmten Bevölkerungsgruppe *mâling* hieß, wie die Mundartform beider Ortsnamen bis heute belegt.¹⁰ Diese Namen klingen an die ubische Verehrung von niederrheinischen Muttergottheiten an, von denen viele Votivtafeln mit ubische Namen erhalten blieben. Wäre diese Verbindung sicher, hätte man vor der fränkischen Eroberung unserer Heimat mit der Verehrung dieser Muttergottheiten zu rechnen. Das hat schon vor Jahrzehnten Walter Rudersdorf vermutet.

Andererseits ist der Gedanke verlockend, in *harahus* eine volksetymologisch überformte Fortsetzung eines gallischen Wortes zu sehen: Im Keltischen ist die Wurzel **kar-* weit verbreitet, die *Fels* und *Stein* bedeutet. Im iberischen und mediterranen Raum trifft man überall auf *carra* = *Steinhaufen* und altirisch ist *carrae* = *Felsen, Klippe*. Nach der germanischen Lautverschiebung wäre, wenn das Heidenhäuschen *karra* geheißen hätte, daraus *harra* geworden – eine wunderbare Vorlage für Franken, daran *harahus* anzuschließen.

Der keltischen Wurzel **kar-* schreibt man allgemein eine vorindoeuropäische Herkunft zu.¹¹ Darauf weist auch baskisch *harri* = *Stein*¹² hin. Das alles gibt zu der Vermutung Anlass, dass die Mundartform des Namens Heidenhäuschen *hârehäusje* letztlich auf eine Wortwurzel *ghar-* der alteuropäische Topo- und Hydronomie (AETH) zurückgeht, die nach der letzten Eiszeit von iberischen Hirtennomaden in Mitteleuropa eingeführt wurde.¹³

⁹ P.P. Schweitzer, *Ubiere an der Lahn?*, Hadamar 2003 > im Internet <http://ippsch.bei.t-online.de> und auch auf der CD-ROM *Namen – Wörter – Heimatforschung*, Heimatstelle des Landkreises Limburg-Weilburg, 2003

¹⁰ *dto.* *Namen - Wörter - Heimatforschung*, *Namen des Lahngbietes aus Vor- und Frühgeschichte und Mittelalter*, S.55, 'Meilingen'

¹¹ Pokorny, *Indogermanisches Etymolog. Wörterbuch I*, 532

¹² H. Kühnel, *Wörterbuch des Baskischen*, Wiesbaden 1999, 32

¹³ Theodor Vennemann, *Die mitteleuropäischen Orts- und Matronennamen mit f,th,h und die Spätphase der Indogermania in Dunkel/Meyer/Seidl, Früh-, Mittel-, Spätindogermanisch*, Wiesbaden 1994, 422 ff